Hinweise

zu den Bestimmungen im Vorgriff zu einer bundesweiten Bleiberechtsregelung

Im Zusammenhang mit der zu erwartenden Regelung für eine Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration haben einige Landesregierungen (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) eine Vorgriffsregelung erlassen.

In den Erlassen wird auf den Gesetzentwurf des Bundesrates zu einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung (BR-Ds 505/12 v. 22.03.13) Bezug genommen.

Für die Flüchtlingsberatung vor Ort ist es nun von Bedeutung, dass sowohl von einer Bleiberechtsregelung zukünftig geschützte Personen auf die im Gesetzentwurf des Bundesrates genannten Kriterien aufmerksam gemacht werden, als auch darauf zu achten, dass die ABH in den Gebietskörperschaften für potentiell Bleibeberechtigte keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betreiben bzw. durchführen.

Die Eckpunkte der o.g. Regelung werden kurz zusammengefasst wie folgt dargestellt:

§ 25a neu: Aufenthaltserlaubnis soll an jugendliche (14-17 Jahre) und heranwachsende (18-20 Jahre) geduldete Personen unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- vier Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt
- erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss
- gute Integrationsprognose aufgrund des bisherigen Ausbildungsverlaufs und der Lebensverhältnisse
- Eltern können auch eine Duldung oder bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung eune Aufenthaltserlaubnis erhalten

§ 25b neu: Aufenthaltserlaubnis soll bei nachhaltiger Integration insbesondere erteilt werden wenn

- sich die ausländische Person unabhängig vom Einreisedatum mindestens seit acht Jahren, bei Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind seit mindestens sechs ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland aufgehalten hat,
- über Grundkenntnisse der Lebensverhältnisse sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügt und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt,
- den Lebensunterhalt überwiegend (über 50%!) durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder unter Berücksichtigung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- und Einkommenssituation zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert wird (Wohngeld unschädlich),
- mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 vorhanden sind und
- der tatsächliche Schulbesuch von Kindern im schulpflichtigen Alter nachgewiesen wird.
- Der vorübergehende Sozialleistungsbezug ist zulässig bei Studierenden (staatlich/staatlich anerkannte Hochschule), Auszubildenden (anerkannte Lehrberufe oder Berufsvorbereitungsmaßnahme); Familien mit minderjährigen Kindern (ergänzende Sozialleistungen); Alleinerziehende (mit Kindern bis 3 Jahren).

- Erteilungsausschluss bei: Verhinderung und Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, Verletzung der Mitwirkungspflichten (Gründe müssen aktuell vorliegen, d.h. wird aktuell die Ausreise nicht verhindert/verzögert kann ein entsprechendes in der Vergangenheit liegendes Verhalten nicht vorgeworfen werden!); Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen; Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat. Geldstrafen bis 50 oder bei asylverfahrens- und aufenthaltsrechtlichen Straftaten bis 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht.
- Ausnahmen: bei k\u00f6rperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung oder Behinderung oder aus Altersgr\u00fcnden sind die Lebensunterhaltssicherung und die Sprachkenntnisse nicht erforderlich.
- Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Personen, die die Bedingungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen und die bis auf die Aufenthaltsdauer selbst alle o.g. allgemeinen Voraussetzungen (auch die überwiegende Lebensunterhaltssicherung) erfüllen, soll ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Liegt also bei Familien mit Kindern zwischen 14 und 20 Jahren die seit mindestens vier Jahren (§ 25a AufenthG neu) und bei anderen Ausländern die sich seit mindestens acht Jahren bzw. die sich mit mindestens einem minderjährigen, ledigen Kind (in häuslicher Gemeinschaft) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet (§ 25b AufenthG neu) in Deutschland leben, eine soziale und wirtschaftliche Integration vor, soll (auch jetzt schon) von einer Abschiebung abgesehen und eine Duldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) erteilt werden.

Eugen Deterding Referent für Flucht und Asyl

Kassel, den 24.03.14